Getriebedefekt/Drehmomentwandler durch Einbau Verteilergetriebe möglich??

Beitrag von „juma“ vom 26. Februar 2010 um 12:49

Servus,

> Zitat von Patty
>
> [...]Ich habe dieses Anfang Januar vor Ablauf der Garantie schriftlich kundgetan [...]

dann hast du soweit alle richtig gemacht. Setze der Werkstatt eine Frist (schriftlich), in der du einen angemessenen Zeitraum angibst, in dem sie den augenscheinlich mit dem Wechsel des VTG zusammenhängenden Schaden beheben sollen.
Verstreicht der, kann man weitersehen (Schiedsstelle Kraftfahrzeughandwerk o.w.r.S.)
Gebe dem eine faire Chance...

Ganz davon ab hat der zweite Meister recht. Ungeachtet desssen, dass hier alle Beteiligten eigentlich vom Begriff der "Sachmängelhaftung" sprechen, verlängert sich dieser Zeitraum auch bei getauschten Teilen nicht über den vertraglich festgesetzten Zeitpunkt (2 Jahre nach Kauf). Wenn als das VTG 1 Tag vor Haftungsende auf Kulanz getauscht (da die gesetzlich verankerte Beweislastumkehr nach 6 Monaten endet, muss der Kunde beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat) wird und 2 Tage danach hopps geht, ist es das Problem des Kunden.
Anders sähe es aus, wenn das Autohaus den Anspruch auf Nacherfüllung im Rahmen der Sachmängelhaftung anerkennt. Dies wird aber so gut wie nie möglich sein, zu beweisen. Dann begänne nämlich die Frist zumindest für dieses Teil von neuem.